

Die Bekenntnisfrage in der badischen Kirche (1821–1958)

Johannes Ehmann

Klaus Engelhardt zum 85. Geburtstag

Unser Gesamtthema ist so vielschichtig, dass es sinnvoll erschien, die einzelnen Aspekte der Bekenntnisfrage unter unterschiedlichen Perspektiven abzuhandeln. Zwei Aspekte sind mir wichtig: Ich möchte meinen Beitrag verstehen allein als historische und theologiegeschichtliche Erinnerungsarbeit zweier Jahrhunderte. Vieles davon ist bekannt, manches vielleicht nicht; ein Mehrwert wird also am ehesten darin bestehen, die Bekenntnisfrage im Zusammenhang dargestellt wahrzunehmen. Dass diese in ständiger Wechselwirkung zur Geschichte einerseits und zur Frage der Bekenntnisverpflichtung, also der Rechtsfrage, andererseits steht, muss auch hier vorausgeschickt werden. Ich beschränke mich aber auf die Übersicht und versuche dabei, alle Wertungen zu unterdrücken.

1. Die Bekenntnisfrage und die Union

In gleich zweifacher, ja vielleicht dreifacher Hinsicht ist unsere badische Union des Jahres 1821 von Belang. Die Union bewahrte zum einen die Bekenntnisse ihrer Herkunftskirchen, zum andern schuf sie mit der Abendmahlskonkordie ein neues Dokument mit Bekenntnisrang. Auf beides ist im Folgenden einzugehen. Der dritte angedeutete Punkt ist gar kein Punkt, sondern eine Bewegung, eine Beziehung und bietet den Leitfaden der Bekenntnisentwicklung in Baden und ihr Motiv: nämlich die Dialektik von Bekenntnisbindung der badischen Kirche; dies wieder verstanden als Bindung der *Unionskirche* an das evangelische und zugleich geschichtliche Bekenntnis im Konzert der protestantischen Bekenntnisse, und zugleich verstanden als Freiheit von diesen Bekenntnissen als von Dokumenten nur geschichtlicher Bedeutung. Kriterium war das Schriftprinzip in der Fassung der Aufklärung als Recht zur freien Forschung, d. h. dogmenfreien Forschung im Sinne auch einer zu behaupteten Perfektibilität, also Möglich- und Notwendigkeit zur Vervollkommnung des Bekenntnisses, die sogar seine Auflösung umfassen mochte.

a) Die Bekenntnistradition

Der bedeutende und gleichwohl kaum mehr bekannte, seit 1847 in Heidelberg wirkende Theologe Karl Bernhard Hundeshagen (1810–72)¹, ist der einzige, der sich in historischer, systematischer und rechtlicher Perspektive mit der Bekenntnisfrage in Baden befasst hat. „Die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden“ stellt eine unglaublich gründliche Monographie dar, welche auf dem Höhepunkt der Schaffensperiode Hundeshagens 1851 in Frankfurt a. M. erschien. Auf sie bzw. ihn sei zum Eingang hingewiesen und mit wenigen Strichen das heute Nötige skizziert: Die altbadische Kirche war eine lutherische. In ihrer Entstehungszeit 1556 neigte sie zweifellos zu einem vermittelnden Luthertum, das Markgraf Karl II. 1556 den Einfluss gnesiolutherischer Visitatoren (Stössel, Max. Mörlin) aus dem Herzogtum Sachsen hintertreiben und den württembergischer und kurpfälzischer Theologen zum Zuge kommen ließ. 1558 leistete der Markgraf die Unterschrift unter den ganz philippistischen Frankfurter Rezess, ein Lehrdokument, das den innerprotestantischen Streit nach dem Wormser Gespräch von 1557 schlichten sollte. Es kann aber auch kein (zuweilen gehegter) Zweifel daran herrschen, dass nicht zuletzt unter dem Einfluss der aus Württemberg stammenden leitenden Geistlichen die kleine Markgrafschaft Baden-Durlach dem sich nach 1564 allmählich sammelnden orthodoxen Luthertum, also dem Luthertum des Konkordienbuches anschloss. Im und nach dem Dreißigjährigen Krieg ist dies nochmals bekräftigt worden.

Für die Union², also unter historisch und geistesgeschichtlich völlig anderen Voraussetzungen, haben die Kirchenräte, wohl Nikolaus Sander (1750–1824), diese Grundlagen konzentriert bzw. auch reduziert. Leider scheinen die Quellen zu den einschlägigen Beratungen nicht mehr vorhanden zu sein. Aber im Ergebnis der sog. Karlsruher Konferenz (November 1819) wird klar, dass von den altbadischen Bekenntnistraditionen allein nur noch die CA (in einer historischen interessanten Zuspitzung) und der Kleine Katechismus Luthers genannt werden.

Dagegen wird man kaum überrascht sein, dass die reformiert-pfälzischen Neubadener als einzig in Frage kommende Grundlage den Heidelberger Katechismus ansahen. Weitere Lehrgrundlagen normativen Charakters hatte es ja in der Kurpfalz nicht gegeben.

Es entzieht sich ganz der Kenntnis, wie tief die Liebe der Kirchenräte und zugezogenen Theologen zu den überkommenen Bekenntnisgrundlagen reichte. Waren die Bekenntnisse überhaupt noch im Gedächtnis und/oder die Benennung der CA nur der staatskirchenrechtlichen Absicherung geschuldet, auf deren Notwendigkeit – damals noch im Alten Reich – vor allem der für die badischen Kirchenfragen so wichtige Jurist Friedrich Brauer (1754–1813) ständig hingewiesen hatte?³

¹ Vgl. aber: Thomas Nipperdey, *Geschichtsschreibung, Theologie und Politik im Vormärz: Carl Bernhard Hundeshagen*; in: Ders., *Gesellschaft, Kultur, Theorie. Ges. Aufsätze (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 18)*, Göttingen 1976, 228–258; Eike Wolgast, *Art. Hundeshagen, Karl Bernhard*, TRE 15 (1986), 701–703.

² Vgl. dazu: Johannes Ehmann, *Union und Konstitution. Die Anfänge des kirchlichen Liberalismus in Baden im Zusammenhang der Unionsgeschichte (1787–1834)* (VVKGB 50), Karlsruhe 1994.

³ Vor allem in seinen *Gedanken über einen Religionsverein beider protestantischen Religionsparthien*, Karlsruhe 1803. S. dazu auch Ehmann, *Union und Konstitution* (wie Anm. 2), 92–102.

Keinen Anhalt gibt es auch dafür, dass evtl. die Frage, *welche* CA gemeint sei, bzw. ob die CA in der Fassung von 1540 irgendeine Rolle spielte, wie dies 30 Jahre später in der Pfalz, also der jetzt *bairischen* Pfalz der Fall war.⁴

b) Abendmahlskonkordie

Für uns ist – nebenbei auch wohl allein für die Gemeinden damals – die Abendmahlsfrage relevant. Näher können wir darauf nicht eingehen. Nur so viel: Die Abendmahlskonkordie ist nach meiner Einschätzung ein Gebilde aus Erkenntnissen Martin Bucers (1492–1552) und Melanchthons (1497–1560), kurzgefasst der Wittenberger Konkordie in überarbeiteter Sprache. Das nun hätte einen Bezug auf die CA variata von 1540 gar nicht unwahrscheinlich gemacht. Vielleicht wollte man aber diesen Reibungspunkt vermeiden. Die Vorlage stammte von den Karlsruher Kirchenräten, dürfte aber von dem Heidelberger Theologen Friedrich Heinrich Christian Schwarz (1766–1837) gesichtet (überarbeitet?) worden sein.

Für uns ist dabei wesentlich, dass so gewollt wie gekonnt eben diese höchst gelungene Abendmahlskonkordie, die bis in den jüngsten Katechismus (1928/29) hinein ja zu den volksnahen Lehrbeständen der badischen Unionskirche gehört, den Anspruch erheben konnte und sollte, innerhalb der Unionsurkunde eben das zu leisten, was die Dialektik von Bekenntnisbindung und Freiheit der Schriftforschung aus sich heraussetzt: nämlich (1) neue Lehre (2) in Verantwortung vor den Bekenntnissen (3) im Hören auf die Heilige Schrift. Das war nicht (nur) fromme Bekenntnishermenteutik, das vielleicht auch, sondern Anwendung des neu gewonnenen protestantischen Bekenntnisprinzips der Union.

Die nun schon mehrfach angedeutete Dialektik von Bindung und Freiheit ist also eine gewollte, indem die normativen Bekenntnisschriften auch historisch auf das Schriftprinzip bezogen werden, und zwar mit den Begriffen „gefordert, behauptet und angewendet“. Das dahinter stehende historische und theologische Urteil mag man durchaus anfechten, zumal die Katechismen Luthers ja älter sind als die CA. Freilich ist 1821 die Architektur des § 2 der Unionsurkunde ganz von dem Gedanken geprägt, den Ausgang von der historischen Bekenntnisbildung zu suchen und das sachliche Ziel in der (damals in Brauers 1797 erlassenen und 1804 erneuerten Kirchenratsinstruktion erst 24 Jahre zuvor kodifiziert) Freiheit und Pflicht der Schriftforschung zu finden. Ein Exempel bildet die Union als wesentlich biblisch gewonnene alte und zugleich neue Lehrbildung, wie sie in der Abendmahlskonkordie zutage trat. Der Clou bestand darin: Es handelte sich um ein gemeinsames Zeugnis bisher getrennter Kirchen, die sich freilich beiderseits und jeweils immer schon auch auf das Schriftprinzip berufen hatten.

Freilich hat das Schriftprinzip als Prinzip freien Forschens auch seine Tücken: Schulbildung im Schriftverständnis kann zur Kirchenbildung führen, wie nicht zuletzt die Reformation zeigt. Und verfasste Kirche kann Pluralitäten erzeugen, die Kirchen

⁴ Vgl. dazu: Johannes Ehmann, Zwischen Konfession und Union. Zur Diskussion über die Vereinbarkeit von Heidelberger Katechismus und Augsburgs Bekenntnis, in: *Evangelische Theologie* 6 (2012), 457–465. Für die Diskussionslage dort vgl.: Eberhard Cherdron, „... erkennt keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm als allein die heilige Schrift“. Die pfälzische Unionskirche und ihr Bekenntnis, Speyer 2017.

im *jeweiligen* Verständnis der Schrift an den Rand der Spaltung führen. Das war schon immer so (bis heute); es prägt aber vor allem die Geschichte der badischen Kirche im 19. Jahrhundert. Hundeshagen hat dies meisterlich auf den Punkt gebracht.

§ 2 UU: *Diese vereinigte evangelisch protestantische Kirche legt den Bekenntnisschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der **Augsburgischen Konfession** im Allgemeinen, sowie den besonderen Bekenntnisschriften der beiden bisherigen Kirchen im Großh. Baden, dem **Katechismus Luthers** und dem **Heidelberger Katechismus**, das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere [CA] muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzig sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden [Kleiner Kat. und Heidelberger Kat.] Bekennt[nis]schriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist. [Hervorhebung J.E.]*

Hundeshagen erläuterte das so:

Gleichwie andere hinreichend deutliche Festsetzungen ähnlicher Art, so ist auch dieser § dem Schicksal nicht entgangen, daß sich über seine Auslegung zwei wesentlich von einander abweichende Ansichten gebildet haben. Die eine findet in dem selben die fortdauernde Geltung der symbolischen Bücher sehr bestimmt ausgesprochen; die andere erklärt die Bestimmungen des § 2. über diesen Gegenstand für völlig illusorisch. Die erstere ist daher der Meinung, daß die vereinigte evangelische Kirche Badens eine feste Bekenntnißgrundlage besitzt; die andere meint, daß sie einer solchen entbehre. Die Anhänger der letztern Meinung spalten sich dann wieder in zwei sehr entgegengesetzte Fraktionen, von denen die eine das vermeintliche Absehn von bestimmten Bekenntnissen als einen hohen Vorzug der badischen Union erklärt, um dessen Willen nicht am Wenigsten die Union streng festzuhalten sei; während von der andern die Bekenntnißlosigkeit als der Grundmangel der Union, ja hin und wieder so bezeichnet wird, welcher dem gläubigen Christen die Pflicht auferlege, die Union, also die Landeskirche [!] entschieden zu bekämpfen.⁵

⁵ Karl Bernhard Hundeshagen, Die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden, Frankfurt 1851, 2.

Diese Beschreibung ist so komplex, dass sie veranschaulicht werden sollte:

<i>Bekenntnis- und Lehrtradition</i> Baden: FC (mit CA, KK) KRI 1797/1804 freie Schriftforsch. Kurpfalz: Heidelberger Kat.	Union <u>normatives</u> Ans. CA KK HK <u>freie</u> Schriftforsch.	Gemeinsamer und doppelter Liberalismus = <u>faktisches Ende</u> (zu begrüßen) Vormärz und 1860ff	doch Ausgang „Positive“ <i>der Bekenntnisse</i> (zu beklagen) Reaktion 1855–1859
--	--	--	--

2. Die Bekenntnisfrage im Vormärz

Das 19. Jahrhundert ist aus kirchengeschichtlicher Sicht das vielleicht kirchenpolitischste gewesen: Nationalismus, Liberalismus und Sozialismus waren die politischen Triebkräfte mit vielen Spielarten und Vermittlungen. Im Bereich der evangelischen Kirche geht es um Union, Spätaufklärung, Bekenntnis und Kirchenverfassung – und ganz wesentlich: um Erweckung.

a) Das Augustana-Jubiläum als Geburtsstunde der Erweckung

Als Geburtsstunde der badischen Erweckung muss das Augustanajubiläum betrachtet werden. Dies hat zwar schon seine eigene Geschichte. Aber das Augustanajubiläum bzw. die dazu von erweckten Theologen im Umkreis Aloys Henhöfers gehaltenen Predigten entdecken jetzt den Normbegriff des Bekenntnisses neu. Die CA ist Kirchenkonstitution, womit man den Anschluss an das konstitutionelle Zeitalter gewinnt. Das klingt relativ harmlos, aber eben das Jahr 1830 markiert das verspätete Erscheinen des ersten badischen Unionskatechismus,⁶ der zweifellos ein Produkt der Spätaufklärung ist. Somit gewinnt die Erweckungsbewegung sehr rasch auch einen kirchenpolitischen Kristallisationspunkt im Widerstand gegen ein ungeliebtes Dokument. Ganz sprechend ist der Titel einer gedruckten Schrift aus der Feder des Henhöferkreises: *Der neue Landes-Katechismus der evangelischen Kirche des Großherzogthums Baden, geprüft nach der heil. Schrift und den symbolischen Büchern*, eine Schrift, die im Ausland, nämlich in Speyer gedruckt wurde. Schrift und Bekenntnis traten hier einhellig nebeneinander, das Bekenntnis wurde konstatiert und nicht relativiert, die Glaubenslehre des Katechismus als heterodox erwiesen. Erweckte Pfarrer unterrichteten noch und weiter nach dem Katechismus Luthers, womit wahrscheinlich gar nicht der Kleine Katechismus, sondern der alte Eisenlohorsche Katechismus von 1708

⁶ Vgl. dazu: Johannes Ehmann, *Die badischen Unionskatechismen. Vorgeschichte und Geschichte vom 16. bis 20. Jahrhundert (VBKRG 3)*, Stuttgart 2013.

gemeint ist, der wiederum ein Dokument der Spätorthodoxie darstellt und noch 1805 offiziell nachgedruckt wurde.

Zu beachten ist, dass mit dem Jahr 1830 aber auch das Zeitalter des Vormärz eingeleitet ist: Die Pariser Julirevolution verunsichert das politische System des Reichs nach Maßgabe des Wiener Kongresses; der neue Großherzog Leopold vermag die Hoffnungen nicht zu erfüllen. Die wirtschaftliche Lage trübt sich ein. Früher nannte man das „gesellschaftliche Gährungen“, die 1848 das Fass zum Überlaufen bringen. Die Erweckung ist schon früh dadurch ausgezeichnet, dass sie persönliche Glaubensgewissheit mit Bekenntnisklarheit und politischem Konservativismus in Verbindung bringt. Der Großherzog und nicht mehr die Kirchenleitung sind finaler Zielpunkt der Petitionen gegen den Katechismus. Die soziale Antwort der Erweckung auf gesellschaftliche Nöte darf nicht verschwiegen werden: die Gründung des Evangelischen Vereins für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses am 24. Januar 1849 in Durlach. Die CA, ein Bekenntnis, ein symbolisches Buch, war Glaubensregel und auch Motor des ethisch-sozialpolitischen Handelns.

b) Spätationalismus und die Erneuerung des schleiermacherschen Bekenntnisbegriffs bei Karl Zittel

Dem gegenüber ist festzuhalten, dass der theologische und kirchenpolitische Mainstream bis zur Revolution zweifellos – allein schon von den Alterskohorten – dem Spätationalismus zuzuordnen ist. Historisch ist das leicht zu belegen, schwieriger ist die Bewertung. 1830, überarbeitet 1834, erscheint ein aufgeklärter Katechismus, 1836 ein eher flaches Gesangbuch aus den Händen des Kirchenrats Sonntag, das ist das eine. Das andere ist der stark obrigkeitliche Zug des damaligen Kirchenregiments. Nicht sind die Erweckten also allesamt „rechts“ und die Aufgeklärten irgendwie „links“, sondern diese Klassifizierung versagt.

Musterbeispiel ist das kirchenpolitische Dokument des politisch Liberalen (auch Abgeordneten) Karl Zittel (1802–71), dessen *Zustände der evangelisch protestantischen Kirche* (1843) neben manchen erheiternden Frechheiten nicht nur eine ganz moderne soziologische Analyse vorlegen, sondern in Kritik der Erweckung, aber auch implizit des bürokratischen Spätationalismus, von einer neuen Sprache geprägt sind, die wohl auf intensive Lektüre Schleiermachers schließen lassen. Für Zittel wurde die Union einerseits zur Selbstverständlichkeit, andererseits zum Kampfbegriff, wenn er die Demokratisierung bzw. die Generalsynode als wesentliche Errungenschaft von 1821 bezeichnete. Sein Unionsverständnis reduzierte den Anspruch der Bekenntnisse, sie wurden aber nicht mehr als unwesentlich bekämpft. Die hegelsche Dialektik einer *Aufhebung* nun hinsichtlich der Bekenntnisse, als Bewahrung, Relativierung und Fortschreibung durch das religiöse Bewusstsein, wie sie sich faktisch bei Schleiermacher findet, dürfte auch für Zittel gelten. Für Schleiermacher hat das der frühere westfälische Ausbildungsreferent Martin Stiewe wunderbar zusammengefasst:

„Die Glaubenslehre Schleiermachers ist [...] nicht in dem Sinn eine Unionsdogmatik, daß die spezifisch reformierten und lutherischen Lehraussagen als nunmehr belanglos abgetan würden. Sie gewinnen im Gegenteil ihre verpflichtende Geltung zurück, die sie in der Theologie der Aufklärung längst verloren hatten. Die Glaubenslehre ist vielmehr eine Unionsdogmatik durch die Voraussetzung eines individuellen

protestantischen Bewußtseins, das sich urkundlich in allen reformierten und lutherischen Bekenntnisschriften feststellen läßt und zugleich das gegenwärtige Grundgefühl in beiden protestantischen Bekenntnissen ist. Die Glaubenslehre brauchte die Union nicht mehr zu begründen, weil die Union dem übereinstimmenden Gefühl entsprach, das von der historischen Bekenntnisbildung an kontinuierlich bis in die Gegenwart das konfessionelle Selbstbewußtsein innerhalb der protestantischen Kirchen geprägt hatte. Solange sich dieses Bewußtsein nicht änderte und eine neue Individuation an die Stelle des Protestantismus trat, mußte die Glaubenslehre dieser Wirklichkeit entsprechen. Die Union besaß deshalb den apriorischen Rang des der Reflexion vorgegebenen Bewußtseins.⁷

Freilich muss Zittel auch und gerade nach diesem Zitat als der schleiermacherischen Linken angehörig angesehen werden. Als Frucht seiner Überlegungen zu Union und Bekenntnis formulierte der Bahlinger Pfarrer 1842 zusammenfassend und zustimmend:

So ermangelt denn unsre Kirche in der That eines eigentlichen Symboles und einer Lehrnorm im strengeren Sinn des Wortes, und es bleibt nichts übrig, als, indem sie die Einigkeit des Glaubens dem christlichen Sinne, der Gewissenhaftigkeit und dem seelsorgerlichen Takte der Geistlichen anvertraut, mit der Ueberzeugung sich zu beruhigen, daß der lebendige Geist Gottes die wahre Einheit des christlichen Glaubens und Lebens sicherer wahren werde, als eine Reihe von Sätzen und Formeln.⁸

Es bedarf somit kaum der Diskussion, dass eine rechtliche Bewehrung des Bekenntnisses für Zittel nicht in Frage kam. Kern war und blieb hinsichtlich einer Verpflichtung der Pfarrer die Freiheit der Forschung in der Heiligen Schrift samt deren rechtlicher Begründung in Brauers Kirchenratsinstruktion.

3. Die Bekenntnisfrage im positiven Kirchenregiment

Nun hat der politisch außerordentlich helllichtige Zittel ein Psychogramm seiner Kirche entworfen, das in der Tat prophetisch den weiteren Weg der badischen Kirche erkennen lässt:

Die Zahl der Symbolfreunde hat, wie überall, in der evangelischen Kirche in Baden sich vermehrt. Viele gehören zu ihnen aus wirklicher Ueberzeugung oder wenigstens Vorliebe für die alten Symbole, Andere aber aus einer Art Desperation über die gegenwärtige dogmatische Zerrissenheit in der protestantischen Kirche Deutschlands. Sie berufen sich auf die theologischen Lehrstühle, von denen den künftigen Religionslehrern [Pfarrern] morgen [im Studium] genommen würde, was ihnen gestern gegeben wurde [rel. Erziehung], so daß es diesen unmöglich würde, eine religiöse Ueberzeugung zu gewinnen. Sie weisen auf die Kanzeln, wo

⁷ Martin Stiewe, Das Unionsverständnis Friedrich Schleiermachers. Der Protestantismus als Konfession in der Glaubenslehre (Unio und confessio 4), Witten 1969, 163.

⁸ Karl Zittel, Zustände der evangelisch protestantischen Kirche in Baden, Karlsruhe 1843, 167.

man bei jedem neuen Gesichte auf eine neue Lehre gefaßt seyn müsse. [...] Sie [kirchliche Literatur, Hader] beklagen den Zerfall des christlichen Lebens unter diesem bunten Gemisch von Meinungen, Ansichten und Parteiungen. Daher komme die völlige Erschlaffung und Wirkungslosigkeit der protestantischen Kirche.⁹

Als Gespenst steht hier quasi ein protestantischer Integralismus und (so Zittel) in Ängsten begründeter Antipluralismus, der historisch eben mit dem Kirchenregiment Carl Ullmanns (1796–1865) ins Leben trat. Wir müssen dem nicht zustimmen; es geht um die Sichtung von Mentalitäten.

a) Ein Blick auf Karl Bernhard Hundeshagen

Karl Bernhard Hundeshagen ist eine merkwürdige, vielleicht tragische Erscheinung, ein Mann zwischen allen Stühlen, der sich schließlich mit Ullmann, den Liberalen und auch mit der Theologischen Fakultät in Heidelberg überworfen hat, an der er bis 1860 lehrte, bevor er nach sechsjähriger innerer Immigration und pensioniert noch einmal nach Bonn wechselte.

Politisch war er ein Liberaler, man könnte seine Vorstellung von Partizipation in der Kirche als Neubelebung des Protestantismus beinahe Karl Zittel zurechnen. Sehr modern war er hinsichtlich einer blitzgescheiterten Protestantismustheorie, die er in einem dicken Band veröffentlichte, das Wesentliche noch vor 1848 (zumindest verfasst).¹⁰ Seine analytische Brillanz zeigt das Zitat, das ich eingangs präsentiert habe.

Außerordentlich kritisch, ähnlich Ullmann und hier beide den Liberalen verwandt, sah er die Staatseinflüsse auf die Kirche. Deutlich unterschieden von den Liberalen war freilich seine Unionsvorstellung, die man wieder dem Gedanken einer positiven Union zuordnen kann. D. h. eine Kirchengesellschaft war nicht rein geistig zu begründen, sondern die Unionskirche brauchte eine „positive“ und verbindliche Darstellung ihres Lehrbegriffs. Hierin zeigte sich Verwandtschaft zu Friedrich Schwarz.

Es dürften die politischen und kirchenpolitischen Umstände sein, die Hundeshagen verstummen ließen. Die politische Neue Ära seit 1859, der Sturz Ullmanns führten zur Isolation Hundeshagens in Heidelberg.

Ihn wollte ich genannt haben, weil er ohne sachliche Not gescheitert ist. Gegen die neue Agende der Positiven zusammen mit Richard Rothe kämpfend, ist über ihn der Liberalismus der 60er Jahre in zu großer Freiheit hinweggetrampelt. Er ist in Baden nicht gehört worden.

b) Carl Ullmann

Über Carl Ullmann ist viel geschrieben worden, weswegen ich mich kurz fassen kann. Höhepunkt seines Regiments war die Generalsynode von 1855, in der der anfangs zitierte § 2 einer authentischen Interpretation unterzogen wurde, eine Bestimmung,

⁹ Ebd., 168.

¹⁰ Karl Bernhard Hundeshagen (zunächst anonym!), *Der deutsche Protestantismus, seine Vergangenheit und seine heutigen Lebensfragen im Zusammenhang der gesammten Nationalentwicklung beleuchtet von einem deutschen Theologen*, (1846, 1847) 3. Aufl. Frankfurt am Main 1850.

die bis heute in Geltung ist. Historisch gesehen war also das eingetreten, was Zittel befürchtet hatte, denn damit waren die symbolischen Bücher der Union nun aus dem engsten Zusammenhang der Behauptung und Anwendung der freien Schriftforschung gelöst und material-normativ in Geltung gesetzt. Zittel hatte gemeint, der § 2 sei „auf Schrauben“ gestellt, also nolens volens unklar, und hatte die Dialektik von Normbindung und Schriftfreiheit zugunsten der Forschung aufgelöst. Nun war Analoges geschehen oder schien Analoges nach der anderen Seite geschehen zu sein, indem mit der Norm unter der Hand eine Infallibilität der Bekenntnisse festgestellt wurde.

Jeder Freund Ullmanns wird freilich diese Deutung, die ich hier vollziehe, als unangemessen empfinden. Denn es war ja Ullmann, der seinerseits die Union nicht mehr nur als historischen Ausgleich zweier Konfessionen, sondern als Vermittlung von Glaube und Wissenschaft ansah – ein Programm, das sich ja auch auf Schleiermacher berief, sozusagen auf der Rechten.

Kirchenpolitisch, auch bekennnistheologisch war hier einerseits der Weg beschritten, den man in Preußen die „positive Union“ genannt hat, pastoraltheologisch war damit klar, dass man nun (um wieder mit Zittel zu reden) dem christlichen Sinn, der Gewissenhaftigkeit und dem seelsorgerlichen Takt der Pfarrer nicht oder nicht mehr zutraute, die innere Einheit der Kirche zu bewahren.

Wie sieht nun die authentische Erläuterung zum § 2 aus? Der Text, den ich gekürzt biete, zeigt, dass die Dialektik von Bindung und Freiheit, Bekenntnis und Forschung, d. h. ja *norma normata* und *norma normans*, keineswegs aufgehoben wurde; aber es fand eine wesentliche Entflechtung statt. Im Grunde ist es der Entscheidung eines jeden unter uns überlassen, ob wir dies als faktische Aufhebung oder als Klärung der Dialektik empfinden.

Die [...] Kirche [...] gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zugrunde gelegt hat.

Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind [...] die Augsburgische Konfession als das gemeinsame Grundbekenntnis der beiden früher getrennten Konfessionen des Ghzgt.s, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnisstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich in Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift sowie der im heiligen Geist gewissenhaften zu übenden Erforschung derselben anerkannt und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung unausgesetzt zu befleißigen.¹¹

¹¹ Zittel, Zustände (wie Anm. 8), 168.

Schematisch dargestellt bedeutet das folgendes:

<i>Geltung der Bekenntnisse</i> ohne ihren historischen Bezug <i>Bezeugung</i>	<i>Einklang von Bekenntnis und freier Schriftforschung</i>		
<i>norma normata</i>	<i>norma normans</i>	Gemeinsames Bekenntnis der Kirche in Deutschland	Allgemeine Bekenntnisse der <i>ganzen Christenheit</i> altkirchliche Bekenntnisse!

4. Die Bekenntnisfrage im Liberalismus

Manche von Ihnen werden befürchten, dass jetzt das Entscheidende kommt, aber es wird im Folgenden eher dürftiger, was unserem Zeitbudget entgegenkommt. Ich kann mich auf die Präsentation von zwei Zitaten beschränken. Nach wie vor geht es um die Bekenntnisfrage, nicht um allgemeine Kirchengeschichte, auch nicht um die Katechismuskämpfe, die die Bekenntnisfrage natürlich berühren.

a) „Protestantisches“

Nicht eben bescheiden hatte Daniel Schenkel 1865 in seinem Buch „Die protestantische Freiheit“ von 1865 das Ende des Ullmannschen Kirchenregiments als *Kampf und Sieg der evangelisch freien Richtung* bezeichnet.¹²

Was nun dies hinsichtlich des Bekenntnisses der oder in der Unionskirche bedeuten sollte, hat Schenkel dann beim Zweiten deutschen Protestantentag im September 1867 in Neustadt entwickelt:

- 1) *Die Union ist der thatsächliche und rechtliche Ausdruck für das moderne protestantische christliche Bewußtsein, daß der Schwerpunkt des Christenthums nicht auf dem kirchlichen Dogma, sondern auf der christlichen Lebensgemeinschaft beruht.*
- 2) *Dadurch, daß die Union die Lehrunterschiede der beiden protestantischen Hauptconfessionen für kein Hinderniß der kirchlichen Verfassungs- und Lebensgemeinschaft erklärt hat, ist die Lehrbewegung innerhalb der protestantischen Kirche überhaupt von den herkömmlichen dogmatischen Schranken befreit worden.*
- 3) *Ueberall da, wo die Union innerhalb des Protestantismus zu ihrem vollen Rechte und ihrer durchgreifenden Verwirklichung gelangt ist, ist die kirchen-*

¹² Daniel Schenkel, Die protestantische Freiheit in ihrem gegenwärtigen Kampfe mit der kirchlichen Reaktion. Eine Schutzschrift, Wiesbaden 1865, 53.

gesetzliche Gebundenheit an die Autorität der Bekenntnisschriften fernerhin zu einer Unmöglichkeit geworden.

- 4) *Innerhalb der Unionskirchen können die Bekenntnisschriften nur noch insofern dauernde Geltung beanspruchen, als in ihnen die Grundsätze enthalten sind, aus welchen die christlich-sittliche Lebensgemeinschaft der Protestanten ihren Ursprung genommen hat und von welchen sie fortwährend getragen ist.*¹³

Das Zitat spricht für sich. Nicht nur ist der Positiven Union hier gewissermaßen das Programm einer Negativen Union (ohne Bekenntnisse) entgegengestellt, sondern nun, wie ich meine, in radikaler Abkehr von der uns bekannten Dialektik Schrift und Bekenntnis nun ausgerechnet der wechselseitige Bezug von Schrift und Bekenntnis bei Schenkel gänzlich ausgefallen und durch das christliche Bewusstsein ersetzt. Woran dieses sich nun zu orientieren habe, bleibt offen. An deren Stelle tritt die Beziehung christliches Bewußtsein – Lebensgemeinschaft. Wird damit die Lebensgemeinschaft zum Kriterium? Oder die christliche Sitte in ihr? Und wie sieht das dann konkret aus? Hier war die später weit offene Flanke zum nationalistischen Denken im Liberalismus.

b) „Synodalprotestantisches“

Wie das konkret aussehen konnte, soll ein weiteres Zitat belegen, das des Synodalen Eduard Moll in der Generalsynode des Jahres 1867: Hier wurde die Schrift als *norma normans* nun wohl doch gänzlich aus dem Blick verloren, wenn Moll in seinem Kampfantrag gegen den positiven Katechismus Ullmanns öffentlich formulierte:

*Außer der Offenbarung im Evangelium gibt es noch andere Offenbarungen, denen wir neben demselben Geltung einräumen müssen; es sind dies die Offenbarungen in der Geschichte, in der Natur und im Menschenherzen.*¹⁴

Ich habe bisher versucht, mich aller Wertung zu enthalten, aber ist hier neben der *norma normata*, die man im Katechismus bekämpfte, nicht tatsächlich auch die *norma normans* faktisch an die Seite geschoben – und zwar an die Seite der überwältigenden geschichtlichen Erfahrungen, nicht viel später, der deutschen Nation? Schenkel hat diesem Votum ausdrücklich zugestimmt; war das die neue Offenbarung, jenseits von Schrift und Bekenntnis?

¹³ Daniel Schenkel, (III. Die Constituierung der Versammlung.) Die [10] Thesen über das Prinzip der Union von Kirchenrath Dr. Schenkel; in: Der zweite Deutsche Protestantentag, gehalten zu Neustadt a.d. Haardt am 26. und 27. September 1867, Elberfeld 1867, 17f.

¹⁴ Verhandlungen der General-Synode der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom Jahre 1867, Karlsruhe 1867, 177.

5. Die Bekenntnisfrage im Kirchenkampf

Bis zum Kirchenkampf scheint die Bekenntnisfrage erloschen; vielleicht auch offenbarungstheologisch überwältigt von den geschichtlichen Erfahrungen (s. o.). Der hochgelobte und viel-geschmähte Karl Barth hat dies gespürt und dagegen seine Wort-Gottes-Theologie gestellt.

Es entzieht sich bisher meiner Kenntnis, ob intern in Baden die Frage der Offenbarungskriterien während des Kirchenkampfes erörtert wurden. Wahrscheinlicher scheint mir eine allgemeine Orientierung der Positiven, die den Kirchenkampf mit wenigen Ausnahmen führten, an der sog. jungreformatorischen Bewegung.

a) Barmen

Nichtsdestotrotz ist Barmen mit seinen wenigen Abgeordneten zur Bekenntnissynode als Markstein auch der badischen Bekenntnisentwicklung zu nennen, die freilich erst spät – und das keineswegs unumstritten – die Kirchenverfassungsfrage und somit das Bekenntnis in Baden bestimmte. Aber das war lange nach dem Krieg. Und in den 50er Jahren kam man nicht auf den Gedanken, etwa „Barmen“ als neue authentische Interpretation des § 2 der Urkunde zu verstehen.

b) Neuluthertum

So kann auch der gebotenen Kürze wegen nur darauf verwiesen werden, dass wesentliche Kräfte der Nachkriegszeit – unter ihnen Landesbischof Julius Bender (1893–1966) und Oberkirchenrat Otto Friedrich – der badischen Bekenntnisnot ohne näher erkennbaren Zugriff auf die Union durch Rückgriff auf die lutherische Bekenntnisbildung abhelfen wollten: also die CA und Luthers Katechismus, den man als wesentliche Lehrentwicklung ansah: kirchengründend und konfessorisch, nicht aber konfessionell verstanden.

Der freilich erkennbare Widerstand v. a. des Freiburger Juristen Erik Wolf (1902–77), der reformiertem Erbe verpflichtet war und in heftiger Fehde mit Otto Friedrich stand, gegen eine solche Bekenntnishermenteutik dürfte die damalige Kirchenleitung ermutigt oder gedrängt haben, ein offizielles Gutachten zum Bekenntnisstand der badischen Kirche nach Maßgabe eines präzisen Aufgabenkatalogs einzuholen, das von der Heidelberger Theologischen Fakultät erbeten wurde.

6. Die Bekenntnisfrage in den 1950er Jahren

a) Das Gutachten der Heidelberger Fakultät

Diese Bitte erging von Seiten des synodalen Verfassungsausschusses, der die Grundlagen der noch nicht erstellten Grundordnung erarbeiten sollte, an den Dekan der Theologischen Fakultät, Peter Brunner – und zwar am 12. Januar 1951. Das Gutachten der Fakultät wurde am 22. Juni 1953 vom damaligen Dekan Gerhard von Rad der Landeskirche offiziell übergeben. Es zu würdigen, würde einen ganzen Vortrag beanspruchen. Wir müssen es dabei belassen, dass die Klärungen des Gutachtens, das faktisch in den Händen Brunners lag, in der Zuordnung der wesentlichen Bekenntnisfragen zum lutherischen Bekenntnisbegriff bestanden. Es war eine systematisch-theologische und keine dogmengeschichtliche Arbeit, die ihren sachlichen Mittelpunkt in der CA fand, darin also den Erweckten des 19. Jhs. verwandt. So wundert auch nicht, dass als Katechismus der Kleine Katechismus Luthers unter Beigabe von einzelnen Stücken des Heidelberger Katechismus empfohlen wurde.

b) Der Protest der Theologischen Sozietät

In Absprache mit der Theologischen Sozietät Baden hat kein geringerer als der Göttinger Theologe Ernst Wolf, ein „dialektischer“ Lutheraner, sich gegen diese Interpretation des Bekenntnisses und die evtl. Folgen für die Neubearbeitung des Katechismus gewandt.

[D]ie Klärung des ‚Bekenntnisstandes‘ der Badischen Union [...] kann nach dem Ansatz dieser Union nicht durch eine lehrgesetzliche neue Zuordnung der anerkannten reformationszeitlichen [!] Bekenntnisse im Sinn des Vorschlags des Gutachtens [...] erfolgen, sondern nur durch eine theologische Reform des Landeskatechismus auf der durch § 2 Unionsurkunde angegebenen Linie unter der durch die Badische Union charakteristischen und unaufgebbaren Betonung der Heiligen Schrift als alleiniger Lehrnorm.¹⁵

Auch das spricht für sich. Wesentlich ist mir nur, im Rahmen dieses Vortrags darauf hinzuweisen, dass Wolf – alles andere als ein liberaler Theologe – nicht nur die Schrift in den Mittelpunkt stellte, sondern einen explizit historischen Bekenntnisbegriff formulierte, dem er die Union als historische und gegebene Norm eben als Hinweis auf die Schrift zuordnete. Das brachte ihn in die Nähe eines Zittel, freilich ohne jeden Überbau eines christlichen Selbstbewusstseins, das er jedenfalls nicht ungebrochen hätte übernehmen können. –

Als faktisches Ergebnis der Suche nach den Bekenntnisgrundlagen unserer Kirche erfolgte nun deren bekannte Abstufung, wie sie die Grundordnung von 1958 bis zu den heutigen Formulierungen des Vorspruchs zur Grundordnung kennt. Ob das ein inadäquater Kompromiss ist oder die heute einzig mögliche Weise, Bekenntnisartiges quasi kumulatorisch festzuhalten, das mag ich hier und jetzt nicht beurteilen.

¹⁵ KiZ 8 (1954), Beilage unter dem Titel: Revision oder Entfaltung?

7. Resümee

Das Resümee ist somit ein offenes. Ich rekapituliere nicht, sondern ende nur mit meiner Suche nach Suchbewegungen in der Bekenntnisfrage unserer badischen Kirche. Mir scheint freilich die Frage als solche unabweisbar und der stärkste Feind ihrer Vernachlässigung eben die Vernachlässigung selbst. Noch einmal soll deshalb K. B. Hundeshagen zu Wort kommen, der 1850 in seiner Analyse des deutschen Protestantismus zu folgender kritischer Wahrnehmung durchdrang und zweifellos eine Aufgabe beschrieb:

Wenn irgend einer der großen Streitgegenstände neuerer Zeit für unsere Behauptung den Beweis geliefert hat, daß uns neueren Deutschen, über unserer großen Fertigkeit in aller Art von Theorie und künstlichem System, in Dialektik und Worterfindung, nicht bloß der sichere Instinkt des Handelns, sondern oft die einfachste Ansicht der Dinge abhanden gekommen, daß ferner [...] in der Auffassung der simpelsten Verhältnisse eine grenzenlose Verwirrung eingerissen ist: so ist es besonders der Symbolstreit. Hier vor allem dürfte es nöthig sein, an die Grundform der ganzen Frage zu erinnern.

Eine Kirche ist der allgemeinsten formellen Umschreibung ihres Begriffes nach eine Gemeinschaft des Glaubens. Als solche muß sie wissen, was sie glaubt und vermögend [in der Lage], es auszusprechen [...] Durch Zusammenstellung des Geglaubten und ausdrückliche oder stillschweigende Abgrenzung desselben vom Nichtgeglaubten kommt ein Bekenntnis, ein Symbol zu Stande.¹⁶

Welche Räume zwischen Tradition und Schrift, Lehre und Predigt damit eröffnet und welche vielleicht verschlossen sind, darüber wird wohl jede Generation neu zu befinden haben. Erledigt ist die Aufgabe in Baden nicht.

¹⁶ Hundeshagen, Der deutsche Protestantismus (wie Anm. 10), 297f.